

Träger der stationären Einrichtungen der Hilfe
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII

in Hessen

Träger der Wohnpflegeheime mit einer besonderen
Rahmenkonzeption nach § 2 Abs. 2
HAG/SGB XII

in Hessen

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
- örtliche Träger der Sozialhilfe -

in Hessen

Datum 19. Dezember 2019
Auskunft Herr Schröder
Telefon 0561 / 1004-2516
Telefax 0561 / 1004-1516
E-Mail juergen.schroeder@lwv-
hessen.de
Zimmer 404
Zeichen 201.0.01-250.3.4.2

Rundschreiben 201 Nr. 2/2020

Leistungen zur Beschaffung von Bekleidung für Personen, die in Kostenträgerschaft des LWV Hessen in stationären Einrichtungen nach dem SGB XII betreut werden

1. Allgemeines

Nach § 27b Abs. 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen auch einen angemessenen Betrag für Kleidung.

Leistungsberechtigte, die Anspruch auf Leistungen des notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen haben, begründen nach § 27b Abs. 2 SGB XII damit einen Anspruch auf Bewilligung eines angemessenen Betrages für Kleidung.

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen, die in einer stationären Einrichtung leben, dort betreut werden und für die der LWV Hessen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII zuständig ist.

Aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX besteht für Personen, die in einer besonderen Wohnform (ehemals stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe) betreut werden, ab dem 01. Januar 2020 kein Anspruch mehr auf Leistungen des notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen im Rahmen des § 27b SGB XII.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- 2.1) Anspruch auf Bekleidungsbeihilfe haben Personen, die in Zuständigkeit des LWV Hessen als Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII stationär in einer Einrichtung betreut werden. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen mit einer besonderen Rahmenkonzeption im Sinne des § 2 Abs. 2 HAG/SGB XII sowie um Einrichtungen im Sinne des §§ 67 ff. SGB XII.
- 2.2) Ein Anspruch auf Bekleidungsbeihilfe besteht nicht, wenn die/der Leistungsberechtigte noch über entsprechende Bekleidung (ggf. auch im häuslichen Bereich) verfügt.
- 2.3) Ein Anspruch auf Bekleidungsbeihilfe besteht ebenfalls nicht, wenn der Bedarf von dritter Seite sichergestellt wird.
- 2.4) Keinen Anspruch auf Leistungen zur Erstausrüstung mit Bekleidung gegenüber dem LWV Hessen als Kostenträger haben Leistungsberechtigte, die entweder Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gegenüber dem örtlichen Sozialhilfeträger oder auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) haben.
Diese Leistungsberechtigten können im Rahmen von § 42 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII oder nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II entsprechende Leistungen auf Erstausrüstung für Bekleidung beim jeweiligen Träger der Grundsicherung (örtl. Sozialhilfeträger bzw. Jobcenter) beantragen.

3. Art, Form und Maß der Leistungen

Art, Form und Maß der Leistung zur Beschaffung von Bekleidung aus Sozialhilfemitteln richten sich sowohl bei der Grundausrüstung (Erstausrüstung) als auch bei der Bekleidungsergänzung nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Bei der Beschaffung von Bekleidung wird vorausgesetzt, dass eine mittlere Qualität unter Nutzen günstigster Einkaufsmöglichkeiten auszuwählen ist.

4. Bewilligungsverfahren

4.1) Bekleidungsgrundausrüstung – Einzelanträge

Soweit die leistungsberechtigte Person nicht über ausreichende Bekleidung im Sinne von Ziffer 2.2 verfügt, wird eine Bekleidungsbeihilfe zur Deckung des individuellen Bedarfs (Grundausrüstung) bewilligt. In diesem Fall ist durch die leistungsberechtigte Person oder durch die Einrichtung der Bedarf nachvollziehbar zu begründen. Dem Einzelantrag ist eine Bestandsliste der vorhandenen Bekleidung beizufügen. Hierbei sollten die LWV-Vordrucke 01-3-690 sowie 01-3-691 – siehe Anlagen 1 und 2 – verwendet werden.

Erhält die leistungsberechtigte Person eine mtl. Bekleidungspauschale im Sinne von Ziffer 4.2, ist ein Nachweis zu übersenden, welche Kleidungsstücke bereits im Rahmen dieser Pauschale in den letzten 12 Monaten beschafft worden sind. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, ist davon auszugehen, dass die mtl. Bekleidungspauschale nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Zur Deckung des **unabweisbaren** Bedarfs wird eine entsprechend eingeschränkte Einzelbewilligung vorgenommen. Im Wiederholungsfall kann die generelle Umstellung auf Einzelanträge erfolgen.

4.2) Bekleidungspauschale

4.2.1) Anspruch auf Zahlung einer Bekleidungspauschale gemäß diesem Rundschreiben habe alle leistungsberechtigten Personen, die in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 67 SGB XII betreut werden.

Für leistungsberechtigte Personen, die in einer Einrichtung mit einer besonderen Rahmenkonzeption im Sinne des § 2 Abs. 2 HAG/SGB XII betreut werden, werden die Regelungen des jeweiligen örtlicher Träger der Sozialhilfe, in der sich die Einrichtung befindet, übernommen. Sollte keine generelle Regelung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe bestehen, so ist die Bekleidungsbeihilfe als Einzelantrag gemäß Ziffer 4.1 zu beantragen.

Für leistungsberechtigte Personen, die in einer Einrichtung im Sinne des § 134 SGB IX betreut werden, werden die Regelungen des Hauptkostenträgers übernommen. Sollte eine generelle Regelung nicht bestehen, ist die Bekleidungsbeihilfe ebenfalls gemäß Ziffer 4.1 im Einzelfall zu beantragen.

4.2.2) Die Bekleidungs pauschale beträgt zurzeit mtl. 30,50 €.

Bei Aufnahme in eine Einrichtung innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist die Bekleidungs pauschale anteilig in Höhe von 1/30,42 des maßgeblichen Monatsbetrages für jeden Betreuungstag zu bewilligen.

Bei Entlassung aus der Einrichtung während eines laufenden Monats ist die Bekleidungs pauschale ebenfalls anteilig zu bewilligen, wenn der Zeitpunkt der Entlassung aus der Einrichtung bereits im Voraus bekannt ist (s. Ziffer 3.2).

Ist der Zeitpunkt der Entlassung nicht im Voraus bekannt und wurde die volle Bekleidungs pauschale bereits ausgezahlt, kann sie auch in dieser Höhe in Rechnung gestellt werden.

4.2.3) Kann in einem Einzelfall der Bekleidungsbedarf einer/eines Leistungsberechtigten nicht durch Ansammlung der Pauschale in einem angemessenen Zeitraum abgedeckt werden, ist ein Einzelantrag auf zusätzlich notwendige Bekleidung nach Ziffer 4.1 zu stellen.

5. Abrechnungsverfahren

5.1) Die auf Einzelantrag bewilligten Bekleidungsbeihilfen sowie die Bekleidungs pauschalen sind mit den Entgeltabrechnungen bei der zuständigen Stelle anzufordern. Auf die Vorlage von Quittungsbelegen wird verzichtet. Bei der Bekleidungs pauschale ist jedoch darauf zu achten, dass unabhängig davon, ob eine Verrechnung mit dem Kostenbeitrag gemäß §§ 82 ff. SGB XII oder die Auszahlung durch die Einrichtung erfolgt, die jeweilige Bekleidungs pauschale einzeln für die leistungsberechtigte Person auf der Rechnung ausgewiesen wird.

5.2) Die monatliche Bekleidungs pauschale ist, sofern sie nicht mit dem Kostenbeitrag gemäß §§ 82 ff. SGB XII verrechnet wird, zu Beginn des Monats mit dem Barbetrag der leistungsberechtigten Person zur Verfügung zu stellen.

5.3) Die Auszahlung der Beträge durch die Einrichtung ist durch die leistungsberechtigte Person zu quittieren. Die Führung des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Bekleidungs pauschale bzw. Einzelbewilligung obliegt grundsätzlich der leistungsberechtigten Person. Hierzu sind die Belege für die Dauer von 12 Monaten aufzubewahren (siehe auch Ziffer 4.1).

Für den Fall, dass die Einrichtung im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person die Verwaltung der Bekleidungspauschale/-beihilfe vornimmt, obliegt ihr auch die Verpflichtung zur Führung des Nachweises über die zweckbestimmte Verwendung.

6. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Unser Rundschreiben 20 Nr. 16/2004 vom 28. Januar 2005 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
- Geschäftsstelle –
Luisenstr.26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e. V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e. V.
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Straße 56 a
55126 Mainz

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Abteilung IV-Soziales-
Sonnenberger Straße 2 / 2a
65193 Wiesbaden